

6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der § 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 34 ff. der Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 18.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in der Sitzung vom 14.05.2020 für die Friedhöfe der Stadt Schwarzenborn folgende

6. Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

Die §§ 5 und 6 der Gebührenordnung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

(1)	Für die Benutzung der Leichenhallen zur Trauerfeier, einschließlich der Verwahrung des Sarges oder einer Urne werden folgende Gebühren, inkl. Heizung, Strom und Heizungskosten erhoben:	80,00 €
(2)	Für das vorübergehende Einstellen der Leiche einer auswärtigen Person in die Leichenhallen beträgt die Gebühr je angefangenem Tag:	50,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

		Montag – Freitag	Freitags ab 12:00 Uhr, samstags u. an Sonn- u. Feiertagen
(1)	Für das Ausheben eines Grabes bei Beauftragung der Stadt Schwarzenborn werden folgende Gebühren erhoben:		
	a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab		
	1) in einem Reihengrab	130,00 €	195,00 €
	2) in einem Wahlgrab aa) Erstbestattung	130,00 €	195,00 €

	bb) jede weitere Bestattung	180,00 €	270,00 €
	3) für das Schließen eines Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	80,00 €	120,00 €
	b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren		
	1) in einem Reihengrab	100,00 €	150,00 €
	2) für das Schließen des Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	30,00 €	45,00 €
	c) Für die Gestellung der Sargträger durch die Stadt Schwarzenborn, pro Person:	40,00 €	60,00 €
(2)	Für das Ausheben und Schließen von Grabstätten bei Beauftragung der Stadt Schwarzenborn werden folgende Gebühren bei der Beisetzung von Aschenresten erhoben:		
	a) In einer Urnenreihengrabstätte	40,00 €	60,00 €
	b) In einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	40,00 €	60,00 €
	c) In einer Grabstätte für Erdbestattung	100,00 €	150,00 €
	d) Für das Schließen eines Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	10,00 €	15,00 €
(3)	Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von: Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.	20,00 €	30,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenborn, 27.05.2020

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn



Liebermann
Bürgermeister




Heß
Erster Stadtrat